

## Verfügung der Gemeinde Kurort Rathen zur Nutzung der beschränkt öffentlichen Wege Kurort Rathen nach Wehlen (rechtselbisch) und Kurort Rathen nach Wehlen – Pötzscha (linkselbisch)

### § 1 Grundlage

Beide Wege sind gewidmet und teilweise für den allgemeinen Durchgangsverkehr durch Poller gesperrt.

Im Interesse beider Anliegergemeinden soll die Frequentierung durch Kraftfahrzeuge auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt bleiben.

Hierzu können neben den Anliegern auch Einzelpersonen, Behörden und Institutionen von dem Durchfahrtsverbot ausgenommen werden, sofern durch die Gemeinden ein besonderer Bedarf anerkannt wird.

### § 2 Berechtigte

Neben den Anliegern der gesperrten Bereiche sind berechtigt:

- Ordnungs- und Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
- Rettungs-, Hilfsdienste und Katastrophenschutzbehörden einschl. Feuerwehren
- Ärztliche Notdienste
- Dienstleister
- Medienträger Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation
- Vertreter der Anliegergemeinden
- Ver- und Entsorger
- Nationalpark- und zuständige Forstverwaltung
- DB-Netzbetreiber

Eine Aufstellung der Berechtigten wird als Anlage gefertigt und kann durch die Gemeinden (vertreten durch die Bürgermeister) bedarfsweise aktualisiert werden.

Als Nachweis der Berechtigung gegenüber autorisierten Personen dient eine entsprechende Bescheinigung der Gemeinde, die zweckgebunden und nicht übertragbar ist.

### § 3 Sperrvorrichtungen

Die Pollersperrungen sind im Regelfall abgeschlossen und können durch Berechtigte kurzfristig geöffnet werden. Hierzu sind entsprechende Schlüssel/Codekarten gegen Hinterlegung einer Sicherheit bei der Gemeinde gegen Kautionszahlung von 15,00 € erhältlich. Sicherheitsorgane und öffentliche Institutionen sind von der Kautionszahlung befreit, haften aber bei Verlust.

Eine erhobene Barsicherheit wird bei Rückgabe erstattet.

### § 4 Besonderheiten

In besonderen Fällen, z.B. bei Arbeiten, im gesperrten Bereich kann die Nutzung erlaubt und Schlüssel/Codekarte ausgegeben werden. Die Entscheidung und auch die zeitweilige Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen in Sonderfällen obliegt dem Bürgermeister.

### § 5 Schlussregelung

Die verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Wegenutzung bleiben unberührt und entbinden den/die Nutzer nicht von Haftungspflichten gegenüber Dritten.

Änderungen dieser Verfügung - außer der Anlage - bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates von Kurort Rathen.